



Amtliche Bekanntmachung

Satzung

über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt

vom 17.12.2012 in der Fassung vom 09.02.2026

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), sowie von § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch -(SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 17.12.2012 eine Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt beschlossen. Diese Satzung wurde hinsichtlich der Kostenbeiträge regelmäßig fortgeschrieben. Der Kreistag hat am 14.10.2021 die Satzung grundlegend aktualisiert und am 09.02.2026 hinsichtlich der Erhebung der Kostenbeiträge angepasst

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Kindertagespflegeperson und deren Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24a SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Der Landkreis Freudenstadt erhebt in Fällen der von ihm finanzierten und vom Tageselternverein Freudenstadt e.V. im Auftrag des Landkreises vermittelten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24a SGB VIII gestaffelte öffentlich-rechtliche monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

Kostenbeitragspflichtig sind

- a) die Eltern des Kindes,
- b) sonstige Personensorgeberechtigte.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die laufenden Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII als Monatspauschale an die Tagespflegeperson gewährt werden. Die Kostenbeiträge sind für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch einen Bescheid gem. § 4 der Satzung. Der Kostenbeitrag wird zum Ende eines Betreuungsmonats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson erbracht wird.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (4) Im Landkreis Freudenstadt ist der Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V. mit der Vermittlung der Ersatzbetreuung beauftragt. Die Kostenbeitragspflicht wird durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, sofern in diesem Zeitraum durch die Ersatzbetreuung des Kindes weiterhin Aufwendungen des Jugendamts entstehen.
- (5) Die Befreiung von der Kostenbeitragspflicht setzt voraus, dass Personensorgeberechtigte, Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder, dass Personensorgeberechtigte oder die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge errechnet sich anhand der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit des Kindes, bezogen auf ein Kalenderjahr und der Anzahl der Kinder in der Herkunftsfamilie. Der Kostenbeitrag fällt monatlich an, auch in der Ferienzeit.



- (2) Die Kostenbeiträge je Betreuungsstunde werden ab dem 01.08.2026 auf folgende Beträge angehoben:

Im Haushalt der Eltern lebt / leben	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
1 Kind	2,92 €
2 Kinder	2,28 €
3 Kinder	1,51 €
4 Kinder	0,49 €

Ab 2027 werden die Kostenbeiträge jährlich am 01.08. um 3 % dynamisiert.

Die Kostenbeitragstabelle berücksichtigt gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII iVm. § 8b Abs. 3 KitaG iVm § 29 c FAG die Betreuungszeit. Ausgangsbasis für die Staffelung des Kostenbeitrages nach der monatlichen Betreuungszeit ist die genannte Beitragsberechnung.

- (1) Die Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten gem. § 8b Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist mit der Regelung nach Abs. 2 abgegolten.
- (2) Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt unter Berücksichtigung aller im Haushalt der Herkunftsfamilie lebenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Pflegekinder werden nur berücksichtigt, sofern Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII gewährt wird oder eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde.

§ 4 Festsetzung

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch das Jugendamt des Landkreises Freudenstadt mittels eines Bescheides.
- (2) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages ausschlaggebend sind, sind unverzüglich vom Kostenbeitragspflichtigen an das Jugendamt mitzuteilen.

§ 5 Erlass

- (1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag vom Jugendamt des Landkreises Freudenstadt ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.



§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der Fassung vom 09.02.2026 am 01.08.2026 in Kraft.

Freudenstadt, 5. März 2026



Andreas Junt, Landrat

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für BadenWürttemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.